

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 31. Mai 1965

Datum	Inhalt	Seite
22. 4. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften . . . . .	81
6. 4. 1965	Prüfungsordnung für Fachlehrer für Werken . . . . .	83
13. 4. 1965	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen . . . . .	89
4. 5. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern . . . . .	89
13. 5. 1965	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — DVVbF — . . . . .	90
13. 5. 1965	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen . . . . .	90
18. 5. 1965	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz . . . . .	90
18. 5. 1965	Verordnung über eine befristete Änderung der Jagdzeiten für Rotwild im Regierungsbezirk Schwaben . . . . .	91
	Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 10. März 1965 (GVBl. S. 33) . . . . .	91

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 22. April 1965 (GVBl. S. 69) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der ab 1. Mai 1965 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 22. April 1965

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Pö h n e r, Staatsminister

## Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965

I. Abschnitt: Ermächtigungen

Art. 1

Bürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen im Rahmen von Bürgschafts- oder Kreditprogrammen des Bundes, der Ausgleichsfonds, der Lastenausgleichsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Zentralstelle Kreditnehmern für Vorhaben in Bayern gewährt werden und für welche die erforderliche bankmäßige Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des Bayerischen Staates gegeben werden kann. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 75 Millionen DM nicht übersteigen. Auf den vorstehenden Höchstbetrag sind jedoch Bürgschaftsbeträge nicht anzuz-

rechnen, soweit eine Rückbürgschaft oder die Zusage einer Ersatzleistung eine ausreichende Sicherheit für einen Ausgleich einer etwaigen Inanspruchnahme des Freistaates Bayern als Bürge bietet.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus sonstigen Mitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen an förderungswürdige Unternehmen für Vorhaben in Bayern ausgereicht werden, sofern an der Durchführung des Vorhabens ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse besteht und der Kredit mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheit ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden kann. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 100 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht übersteigen und darf höchstens 15 Jahre betragen.

Art. 3

Bürgschaften für Großkredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften zu übernehmen für Großkredite von über 10 Millionen DM im Einzelfall, die an Unternehmen der Industrie zur Finanzierung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Vorhaben in Bayern oder für Verkehrsvorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Bayern gewährt werden.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 750 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

#### Art. 4

Bürgschaften zur Förderung der Energieversorgung

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, soweit der wirtschaftliche Zweck der Kreditgewährung geeignet ist, die Versorgung des Landes mit Energie sicherzustellen. Die Übernahme einer Staatsbürgschaft für einen Kredit von mehr als 10 Millionen DM im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Staatsregierung.

(2) Die Summe der nach Absatz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, den Betrag von jeweils insgesamt 1,3 Milliarden DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bürgschaften sind nach Möglichkeit auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken. Die Laufzeit soll 30 Jahre nicht übersteigen.

(4) Die Bürgschaft soll davon abhängig gemacht werden, daß die Gesellschafter des Energieversorgungsunternehmens die Bürgschaft gesamtschuldnerisch ganz oder zu einem Teil mit dem Freistaat Bayern übernehmen oder dem Freistaat Bayern ganz oder teilweise Rückbürgschaft leisten oder ihm Ersatz bei Inanspruchnahme zusagen.

#### Art. 5

Bürgschaften zugunsten der Filmwirtschaft

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite an Unternehmen der Filmwirtschaft zu übernehmen. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Die Laufzeit der Bürgschaften ist auf 3 Jahre, bei Kultur- und Dokumentarfilmen auf 5 Jahre zu beschränken. Das Staatsministerium der Finanzen wird jedoch ermächtigt, Bürgschaftsverpflichtungen erforderlichenfalls um 1 Jahr zu verlängern.

#### Art. 6

Bürgschaften für Siedlungskredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Selbstmachungsgesetz Bürgschaften gegenüber Verkäufern und Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die landwirtschaftlichen Pächtern zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt werden. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 5 Millionen DM nicht übersteigen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die der Bayerischen Landessiedlung GmbH gewährt werden. Die

Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 15 Millionen DM nicht übersteigen.

#### Art. 7

Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Darlehen zu übernehmen, die für förderungswürdige Wohnungsbauten in Bayern gewährt werden, sofern diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten ohne Bürgschaft des Bayerischen Staates nicht gegeben werden können. Die Summe der nach Satz 1 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 410 Millionen DM nicht übersteigen. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Art. 8

Bürgschaften für Kredite in Katastrophenfällen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern Bürgschaften für Kredite zu übernehmen, die im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Behebung von Schäden gewährt werden, die durch Elementarereignisse verursacht wurden. Satz 1 gilt entsprechend bei Schäden, die durch Elementarereignisse verursachten Schäden nach Art und Ausmaß gleichgesetzt werden können. Die Summe der nach Satz 1 und 2 übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachebeträgen, jeweils insgesamt 35 Millionen DM nicht übersteigen.

(2) Die Bürgschaften sind in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredites oder Ausfalls zu beschränken.

### II. Abschnitt: Verfahren

#### Art. 9

Interministerieller Bürgschaftsausschuß

(1) Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2), Großkrediten (Art. 3), Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4), Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) und Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) darf eine Bürgschaft, soweit der Kredit einschließlich bereits gewährter staatsverbürgter Kredite 100 000 DM übersteigt, nur mit Zustimmung des interministeriellen Bürgschaftsausschusses übernommen werden.

(2) Der interministerielle Bürgschaftsausschuß beschließt in folgender Besetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Betriebe, für welche das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(3) Bei Behandlung von Bürgschaften für Kredite an Flüchtlingsbetriebe ist ein weiterer stimmberechtigter Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge beizuziehen.

## Art. 10

## Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann ohne Mitwirkung des in Art. 9 genannten Ausschusses

1. bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;
2. bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut erlauben, im Rahmen der übernommenen Bürgschaft weiterhin Kredite auszureichen, sofern die üblichen kreditmäßigen Voraussetzungen in bezug auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Gesamtrechtsnachfolgers gegeben sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Befugnis den in Art. 11 genannten Stellen zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

## Art. 11

## Übertragung der Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann, soweit die im Einzelfall gewährten Kredite 250 000 DM nicht übersteigen, die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur selbständigen Wahrnehmung an folgende Stellen übertragen:

1. Bei Krediten aus Bundesprogrammen (Art. 1), bei Krediten aus sonstigen Mitteln (Art. 2) und bei Krediten an Energieversorgungsunternehmen (Art. 4) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung oder die Bayerische Landesbodenkreditanstalt;
2. bei Krediten zugunsten der Filmwirtschaft (Art. 5) an die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung;
3. bei Siedlungskrediten (Art. 6) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt oder die Bayerische Landessiedlung GmbH;
4. bei Krediten in Katastrophenfällen (Art. 8) an die zuständigen Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bei Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus (Art. 7) an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

## III. Abschnitt: Schlußvorschriften

## Art. 12

## Aufhebung von Gesetzen

(1) Folgende Gesetze werden aufgehoben:

- Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139),  
Zweites Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194),  
Drittes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 28. September 1949 (GVBl. S. 266),  
Viertes Gesetz über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55),  
Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108),  
Sechstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Nov. 1950 (GVBl. 1951 S. 3),  
Siebentes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 17. April 1951 (GVBl. S. 64),  
Achstes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185),

Neuntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 311),

Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 116),  
Elfte Gesetz über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates vom 12. August 1953 (GVBl. S. 129),  
Art. VIII Ziff. 2 f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GVBl. S. 153).

(2) Die Rechtswirksamkeit der auf Grund dieser Gesetze durchgeführten Maßnahmen bleibt unberührt.

## Art. 13

## Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien, die in dem nach Art. 9 jeweils zuständigen interministeriellen Bürgschaftsausschuß vertreten sind, im Falle des Art. 7 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

## Art. 14

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Mai 1965 in Kraft.

### Prüfungsordnung für Fachlehrer für Werken

Vom 6. April 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

## § 1

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Fachausbildung im Werken wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung wird an der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Prüfungsteilnehmer seine Ausbildung erhalten hat.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung erbringt der Teilnehmer den Nachweis der in § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 159) geforderten fachlichen Ausbildung im Werken.

## § 2

## Veranstaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet.

(2) Sie findet während der letzten sechs Wochen des Ausbildungsjahres statt.

(3) Die Prüfungszeiten bestimmt im einzelnen das Staatsministerium.

## § 3

## Prüfungsausschuß

(1) An jeder Ausbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem, dem Leiter der Ausbildungsstätte und den Lehrkräften, die den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## § 4

## Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Drei Monate vor dem Abschluß der Ausbildungszeit haben die Teilnehmer an der Ausbildung die Meldung zur Fachprüfung beim Leiter der Ausbildungsstätte schriftlich einzureichen.

(2) Die Meldungen werden mit einer Beurteilung des Bewerbers und einer Bestätigung über seine regelmäßige Teilnahme am Unterricht während der gesamten Ausbildungszeit an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geleitet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Sie ist zu versagen, wenn der Bewerber während der Ausbildungszeit nicht regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat.

(5) Wird ein Bewerber nicht zugelassen, so ist ihm dies schriftlich gegen Aushändigungsnachweis mitzuteilen.

(6) Nach der Zulassung der Bewerber stellt der Leiter der Ausbildungsstätte mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften die Jahresfortgangsnoten aus sämtlichen Fächern fest und trägt sie in eine Prüfungsliste ein.

## § 5

## Prüfungsfächer und Prüfungsteile

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Kunstgeschichte, Werklehre, Papparbeit, Holzarbeit, Metallarbeit, Keramik, textiles Gestalten, dekoratives Gestalten.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung wählt der Prüfungsteilnehmer aus den Fächern Papparbeit, Holzarbeit, Metallarbeit, Keramik, textiles Gestalten, dekoratives Gestalten vier Fächer aus. Aus jedem der vier gewählten Gebiete hat er eine Arbeit zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt in jedem Fach vier Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist eine Arbeit aus dem Fach Kunstgeschichte zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt zwei Stunden.

(5) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Fach Werklehre.

## § 6

## Ablauf der praktischen Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet vor der schriftlichen Prüfung statt. Der Leiter der Ausbildungsstätte stellt mit den beteiligten Lehrkräften einen Zeitplan für diese Prüfung auf und legt ihn dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vor.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Vorschläge des Leiters der Ausbildungsstätte und der Lehrkräfte, die in den in Betracht kommenden Fächern Unterricht erteilen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit bekanntgegeben. Bis zum Beginn der Arbeitszeit treffen die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. Das benötigte Arbeitsmaterial ist von der Ausbildungsstätte bereitzustellen.

(4) Die Ausführung wird von dem Leiter der Ausbildungsstätte und jeweils einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft überwacht. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können ebenfalls den Ablauf der Arbeiten beobachten. Die aufsichtführende Lehrkraft erstellt über die praktische Prüfung eines jeden Prüfungsteilnehmers ein schriftliches Gutachten.

(5) Die Benotung legt eine Kommission fest. Sie besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter, der Lehrkraft, die in dem betreffenden Fach den Unterricht erteilt hat, und zwei Beisitzern.

## § 7

## Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Am Tag der schriftlichen Prüfung sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, welche die Prüflinge einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüflinge dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummern eintragen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummern die Prüflinge gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(4) Das von den Prüflingen zu benutzende Papier ist vor Beginn der Prüfung mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel zu versehen.

(5) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften bearbeitet. Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt. Der Leiter der Ausbildungsstätte hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht wiederholt zu überzeugen.

(6) Jeder Prüfling hat seine Arbeit nach Fertigstellung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, an eine aufsichtführende Lehrkraft abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die Lehrkräfte haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht zulässig.

(7) Die Prüfungsteilnehmer sind nicht gehalten, von der Arbeit zunächst einen Entwurf zu fertigen und dann eine Reinschrift herzustellen; sie sind aber darauf hinzuweisen, daß bei der Würdigung ihrer Leistungen auch auf eine saubere und deutliche Darstellung gesehen wird.

(8) Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden von je einem Erst- und Zweitprüfer selbständig bewertet. Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrkräfte dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

(9) Die Bewertung hebt die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervor und schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüfungsteilnehmers und der gewählten Prüfungsnote ab. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in die Prüfungsliste (Muster Anlage 3) einzutragen.

## § 8

## Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer sind zur mündlichen Prüfung unter Angabe des Zeitpunktes vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter, der Lehrkraft, die im Fach Werklehre den Unterricht erteilt hat, und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer sind aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu

nehmen und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Prüfungsgespräch führt die Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat; den übrigen Mitgliedern der Kommission steht es frei, ebenfalls Fragen an den Prüfungsteilnehmer zu richten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer 15 Minuten.

(4) Die Kommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Einzelnote (Prüfungsnote).

#### § 9

##### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach sechs Notenstufen bewertet. Es bedeuten

- Note 1 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 3 = befriedigend
- Note 4 = ausreichend
- Note 5 = mangelhaft
- Note 6 = ungenügend.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Nach Abschluß der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß zunächst für jeden Prüfungsteilnehmer in den Fächern, in denen eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung stattgefunden hat, eine Prüfungsnote fest.

(3) Sodann wird für jedes Prüfungsfach aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote eine Gesamtnote festgesetzt. Wurde in einem Fach die Prüfungsnote 6 erteilt, so darf die Gesamtnote nur dann auf 5 festgesetzt werden, wenn im Jahresfortgang in diesem Fach mindestens die Note 4 vorliegt. Entsprechend darf bei der Prüfungsnote 5 nur dann die Gesamtnote 4 erteilt werden, wenn im Jahresfortgang in diesem Fach mindestens die Note 3 erreicht wurde.

(4) Nach der Festsetzung der Einzelnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Für die Feststellung der Gesamtprüfungsnote werden in den geprüften Fächern die Gesamtnoten, in den übrigen Fächern die Jahresfortgangsnoten herangezogen, die insoweit als Gesamtnoten gelten.

(5) Bei der Festsetzung der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Papparbeit	zweifach	Dekoratives Gestalten	zweifach
Holzarbeit	zweifach	Klassenzimmertechnik	einfach
Metallarbeits-	zweifach	Schrift	einfach
Keramik	zweifach	Kunstgeschichte	einfach
Textiles	zweifach	Werklehre	einfach
Gestalten	zweifach		

In Anwendung des Teilers 16 ergibt

- die Notensumme 16 mit 24,00  
die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden
- die Notensumme 24,01 mit 40,00  
die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden
- die Notensumme 40,01 mit 56,00  
die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden
- die Notensumme 56,01 mit 72,00  
die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden
- ab Notensumme 72,01  
die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden.

#### § 10

##### Abschluß- und Prüfungszeugnis — Jahreszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschluß- und Prüfungszeugnis.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem ihre Leistungen nach dem Jahreserfolg angegeben werden.

(3) Für das Abschluß- und Prüfungszeugnis und das Jahreszeugnis gelten die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Muster.

#### § 11

##### Unterschleif

Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselben Maßnahmen können auch gegenüber Prüfungsteilnehmern getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 werden vom Prüfungsausschuß getroffen; sie sind schriftlich gegen Aushändigungsbescheid mitzuteilen.

#### § 12

##### Erkrankung — Rücktritt — Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile (§ 5), aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesen Prüfungsteilen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt, dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen ist, nachzuholen. Die Aufgaben für die Nachprüfungen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Prüfungsteilnehmer, die nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen sind, werden einem Prüfungsteilnehmer gleichgeachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat.

(5) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der praktischen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Wenn dem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt.

#### § 13

##### Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, können zu einer Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Ausbildungsjahres und nur noch einmal zugelassen werden.

#### § 14

##### Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind, und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß zu geben hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 6. April 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Lehrgang zur Fachausbildung im Werken

.....\*)

### Abschlußzeugnis

.....  
(Sämtliche Vornamen, Familienname)

geb. am ..... in .....

hat vom ..... bis .....

den Lehrgang zur Fachausbildung im Werken für künftige Fachlehrer besucht und sich der Abschlußprüfung unterzogen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kunstgeschichte . . . . .	=====
Werklehre . . . . .	=====
Papparbeit . . . . .	=====
Holzarbeit . . . . .	=====
Metallararbeit . . . . .	=====
Keramik . . . . .	=====
Textiles Gestalten . . . . .	=====
Dekoratives Gestalten . . . . .	=====
Klassenzimmertechnik . . . . .	=====
Schrift . . . . .	=====

Er/Sie hat die Fachprüfung im Werken

.....  
(Gesamtprüfungsnote)

bestanden.

Dieses Zeugnis gilt als Nachweis der für die Zulassung zum Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern geforderten fachlichen Ausbildung im Werken.

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

S.

Der Leiter des Lehrganges:

.....  
Notenstufen für die Bewertung der Fächer: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

Notenstufen für die Gesamtprüfungsnote: I = sehr gut bestanden, II = gut bestanden, III = befriedigend bestanden, IV = bestanden.

\*) a) am Werklehrerseminar der Stadt München

b) in Nürnberg

c) an der Werkkunstschule der Stadt Würzburg.

**Anlage 2**

Lehrgang zur Fachausbildung im Werken

.....\*)

**Jahreszeugnis**

.....  
(Sämtliche Vornamen, Familienname)

geb. am ..... in .....

hat vom ..... bis .....

den Lehrgang zur Fachausbildung im Werken für künftige Fachlehrer besucht und sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kunstgeschichte . . . . .	=====
Werklehre . . . . .	=====
Papparbeit . . . . .	=====
Holzarbeit . . . . .	=====
Metallararbeit . . . . .	=====
Keramik . . . . .	=====
Textiles Gestalten . . . . .	=====
Dekoratives Gestalten . . . . .	=====
Klassenzimmertechnik . . . . .	=====
Schrift . . . . .	=====

....., den ..... 19.....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses S.

Der Leiter des Lehrganges:

.....

Notenstufen für die Bewertung der Fächer: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3) ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

- \*) a) am Werklehrerseminar der Stadt München
- b) in Nürnberg
- c) an der Werkkunstschule der Stadt Würzburg.





**Zweite Verordnung  
zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen**

Vom 13. April 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 8 der Verordnung über die Ausbildung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 11. April 1962 (GVBl. S. 74) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Benehmen und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

An Stelle des gemäß § 2 Ziff. 1 Satz 3 der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 15. März 1963 (GVBl. S. 103) vor Beginn des Studiums abzuleistenden gelenkten Praktikums von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten genügt übergangsweise für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester 1965/66 ein gelenktes Praktikum von mindestens sechs Monaten. Das gleiche gilt für die vom Praktikantenamt der Technischen Hochschule München als Ersatz für das gelenkte Praktikum anerkannten gleichwertigen Praktika.

§ 2

Gemäß § 1 ändern sich die Zeiten, die in den Ausbildungsplänen A bis K der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien und Ausbildungspläne für das gelenkte Praktikum der Studierenden für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. März 1964 (KMBl. S. 212) für die einzelnen Fachrichtungen als Grundausbildung vor Beginn des Studiums gefordert werden.

München, den 13. April 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern**

Vom 4. Mai 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217) in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1964 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Höhere Schule“ wird in der Schulordnung durch den Begriff „Gymnasium“ ersetzt.
2. Die Arten der Gymnasien werden in der Schulordnung wie folgt bezeichnet:  
„Humanistisches Gymnasium,  
Neusprachliches Gymnasium (bisher Realgymnasium),  
Mathematisch - naturwissenschaftliches Gymnasium (bisher Oberrealschule),  
Musisches Gymnasium (bisher Deutsches Gymnasium),  
Wirtschaftsgymnasium (bisher Wirtschaftsoberrealschule).“

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gymnasien stehen allen Schülern offen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten, nach Haltung und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.“

4. In § 2 Abs. 1 wird folgende Schulart angefügt:  
„das Sozialwissenschaftliche Gymnasium für Mädchen“.

5. In § 2 Abs. 2 wird mit Buchstabe f angefügt:

„f) Das Sozialwissenschaftliche Gymnasium für Mädchen ist gekennzeichnet durch Fächer, die den besonderen Bildungsbedürfnissen der Frau gerecht werden: Haushaltslehre, Erziehungslehre, Soziallehre.“

6. § 3 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium wird in neun- oder siebenklassiger Form geführt.

(2) Die Klassen des Gymnasiums werden im Anschluß an die 4. oder 6. Klasse der Volksschule weitergezählt; sie beginnen mit der 5. bzw. 7. Klasse und enden mit der 13. Klasse.

(3) Die Zahl der Schüler soll in der 5. mit 7. Klasse nicht über 40, in der 8. und 9. Klasse nicht über 35, in der 10. und 11. Klasse nicht über 30, in der 12. und 13. Klasse nicht über 25 betragen.“

7. § 6 Abs. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Es werden Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der vierten Volksschulklasse nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beim Eintritt in eine siebenklassige Form ist der erfolgreiche Besuch einer sechsten Klasse Voraussetzung; zu Beginn des Schuljahres darf das 15. Lebensjahr nicht vollendet sein. Schüler, die bei Schuljahresbeginn das 13. — bei der siebenklassigen Form das 15. — Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den späteren Eintritt rechtfertigen und der Aufnahmeausschuß zustimmt.“

8. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 Buchstaben a und e werden bei der Aufnahme in eine höhere Klasse sinngemäß angewendet.“

9. § 10 erhält folgende Überschrift: „Studentafeln und Lehrpläne.“

10. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der einzelnen Fächer und gibt die erforderlichen Lehrpläne heraus.“

11. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktagen. Aus besonderen Gründen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für schulfrei erklärte Tage, die außerhalb der Ferien liegen, werden nicht mitgerechnet. Die Ferienordnung wird für jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.“

12. § 20 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat mit einfacher Stimmenmehrheit; beschlußfähig ist der Lehrerrat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Lehrer anwesend ist.“

13. In § 21 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

14. § 21 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 1:  
„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch beim Wechsel in eine andere Art des Gymnasiums.“
15. § 29 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie können jedoch die Reifeprüfung nur dann teilen, wenn sie die Teilprüfungen im Anschluß an den Besuch der entsprechenden Klassen eines Gymnasiums ablegen.“
16. § 34 Abs. 2 erhält in Buchstabe a folgende Fassung:  
„a) Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:  
Bei Schülern aller Klassen  
Verweis,  
bei Schülern der Klassen 5 mit 10  
Schularrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;  
der Direktor der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen.“
17. In § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gilt auch, wenn der Schüler in einem anderen Bundesland von allen Gymnasien ausgeschlossen worden ist.“
18. In § 44 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen ihren Dienstherrn geltend zu machen.“

## § 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

München, den 4. Mai 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Durchführung der Verordnung über  
brennbare Flüssigkeiten und der Technischen  
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten  
— DVVbF —**

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

## § 1

(1) Erlaubnisbehörde im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF —) vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83), geändert durch die Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF —) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717), ist

- für Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Kreisverwaltungsbehörde,
- für Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, das die Erlaubnis im Einvernehmen mit den

Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr erteilt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

(3) Zuständige Behörde für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 20 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist die Kreisverwaltungsbehörde.

## § 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 6 und 7 Abs. 2 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist das Gewerbeaufsichtsamtsamt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — DVVbF — vom 24. März 1961 (GVBl. S. 128) außer Kraft.

München, den 13. Mai 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Hans Schütz, Staatsminister

**Verordnung  
über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen**

Vom 13. Mai 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Hebammenschulen vom 31. Oktober 1962 (GVBl. S. 327) wird ersatzlos aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 13. Mai 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Ausnahmeverordnung  
zum Sprengstoffgesetz**

Vom 18. Mai 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage (Liste) der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I

S. 400) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101), vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323), vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223), vom 19. Juli 1963 (GVBl. S. 160) und vom 11. November 1964 (GVBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In die Gruppe A wird nach dem Wort „Dinitrotoluol“ das Wort „3,5-Dinitro-o-toluamid“ eingefügt.
2. In der Gruppe B wird
  - a) nach „tertiär-Butylpermaleinat mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>“ eingefügt:  
„ditertiäres Butyldiperyphthalat mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>“;  
Bis- (2,4-Dichlorbenzoyl) Peroxyd mit wenigstens 30 % Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>“;
  - b) nach „Cyclohexanonperoxydgemisch (Mischung aus 1-Oxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxyd u. 1,1'-Dihydroperoxydicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>“ eingefügt:  
„Diacetylperoxyd mit wenigstens 75 % Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>“;
  - c) hinter „tertiär-Butylhydroperoxyd mit wenigstens“ ersetzt:  
„25 %“ durch „20 %“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

München, den 18. Mai 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Junker, Staatsminister

## Verordnung über eine befristete Änderung der Jagdzeiten für Rotwild im Regierungsbezirk Schwaben

Vom 18. Mai 1965

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 Buchstabe a des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Aus Gründen der Wildhege gilt § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 2. April 1965 (GVBl. S. 55) mit der Maßgabe, daß die Jagdzeiten im Regierungsbezirk Schwaben

für IIc-Hirsche und Schmaltiere  
für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar,  
für weibliches Rotwild (außer Schmaltieren)  
sowie Kälber beiderlei Geschlechts  
vom 1. August bis 31. Januar

festgesetzt werden.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft und am 31. Januar 1967 außer Kraft.

München, den 18. Mai 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

#### Berichtigung

In der Eingangsformel der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 10. März 1965 (GVBl. S. 33) muß es anstelle Art. 77 richtig § 77 heißen.

